



---

## Fachbereich WD 8

---

### **Häusliche Gewalt**

Rechtsgrundlagen, Strategien und Präventionsmaßnahmen

## **Häusliche Gewalt**

Rechtsgrundlagen, Strategien und Präventionsmaßnahmen

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 042/25, WD 7 - 3000 - 038/25

Abschluss der Arbeit:

07.07.2025

Fachbereich:

WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,  
Lebenswissenschaften

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und  
Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Vorbemerkung (WD 8)</b>	<b>4</b>
2.	<b>Rechtliche Definition von häuslicher Gewalt (WD 7)</b>	<b>4</b>
3.	<b>Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten im Bereich häuslicher Gewalt (WD 7)</b>	<b>5</b>
4.	<b>Strategien und Aktionspläne zur Bekämpfung häuslicher sowie geschlechtsspezifischer Gewalt (WD 8)</b>	<b>6</b>
5.	<b>Statistische Datenlage in Deutschland (WD 8)</b>	<b>9</b>
6.	<b>Finanzierung von Dienstleistungen, Präventionsprogrammen und Maßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (WD 8)</b>	<b>10</b>

## 1. Vorbemerkung (WD 8)

Häusliche Gewalt stellt auch in Deutschland ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar, das nicht allein körperliche und sexuelle Übergriffe umfasst, sondern auch verschiedene Formen psychischer, ökonomischer und digitaler Gewalt.<sup>1</sup> Sie tritt innerhalb familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen auf und betrifft Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialem Status. Die Bundesrepublik Deutschland begegnet diesem Phänomen mit umfassenden rechtlichen Grundlagen, gezielten Strategien und Aktionsplänen sowie mit der finanziellen Förderung von Präventionsmaßnahmen und Unterstützungsangeboten für Betroffene.

Ziel dieses Sachstandes ist es, die Definition häuslicher Gewalt, die rechtlichen Rahmenbedingungen, staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung sowie aktuelle statistische Daten und die staatliche Unterstützung für Präventions- und Interventionsinstitutionen darzustellen.

## 2. Rechtliche Definition von häuslicher Gewalt (WD 7)

Für häusliche Gewalt existiert erst seit 2022 eine offizielle Definition in der Bundesrepublik Deutschland. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) sprach bis einschließlich 2021 lediglich von „Partnerschaftsgewalt“<sup>2</sup>. Seit 2022 veröffentlicht die PKS jedoch jährlich ein bundesweites Lagebild zu Fällen häuslicher Gewalt.<sup>3</sup> Darin werden neben Partnerschaftsgewalt auch Delikte der sogenannten interfamiliären Gewalt erfasst, sodass erstmals eine Gesamtübersicht über häusliche Gewalt möglich ist. Häusliche Gewalt wird dort wie folgt definiert:

*„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-) Partnerschaften).“<sup>4</sup>*

1 TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V., Häusliche Gewalt ein allgegenwärtiges, wie auch übersehenes Problem, abrufbar unter [Häusliche Gewalt | frauenrechte.de](#). Alle Links letztmalig abgerufen am 3. Juli 2025.

2 Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts zur Partnerschaftsgewalt (Berichtsjahr 2021), abrufbar unter [BKA - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021](#).

3 Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts zur häuslichen Gewalt (Berichtsjahr 2023), abrufbar unter [BKA - Bundeslagebild - Häusliche Gewalt - Berichtsjahr 2023](#).

4 Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts zur häuslichen Gewalt (Berichtsjahr 2023), S. 4, abrufbar unter [BKA - Bundeslagebild - Häusliche Gewalt - Berichtsjahr 2023](#).

### 3. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten im Bereich häuslicher Gewalt (WD 7)

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Fälle häuslicher Gewalt auf Grundlage eines definierten Katalogs ausgewählter Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB)<sup>5</sup> erfasst und ausgewertet. Die Auswertung umfasst folgende Deliktgruppen:<sup>6</sup>

1. Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB),
2. Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB),
3. Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 f. StGB),
4. Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
5. Nachstellung (§ 238 StGB),
6. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
7. Zuhälterei (§ 181a StGB),
8. Zwangsprostitution (§ 232a StGB),
9. sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) und
10. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB).

Der jeweils einschlägige Strafrahmen reicht von einer Geldstrafe bis hin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, wobei der bloße Umstand, dass eine Tat im häuslichen Umfeld begangen wurde, keinen strafsschärfenden Charakter hat.

Die Zuständigkeiten für die Entgegennahme von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungen ergeben sich aus der Strafprozessordnung (StPO)<sup>7</sup>. Zuständig sind danach die Staatsanwaltschaft sowie die Polizei als ihre Ermittlungsbehörde (§ 158 StPO). Die sachliche Zuständigkeit für die Verurteilung der Täter liegt beim jeweils zuständigen Strafgericht.

5 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, abrufbar in deutscher Sprache unter [StGB - Strafgesetzbuch](#).

6 Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts zur häuslichen Gewalt (Berichtsjahr 2023), S. 5 f., abrufbar unter [BKA - Bundeslagebild - Häusliche Gewalt - Berichtsjahr 2023](#).

7 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, abrufbar in deutscher Sprache unter [StPO - Strafprozessordnung](#).

Flankierend zu den strafrechtlichen Vorschriften soll das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)<sup>8</sup> den zivilrechtlichen Schutz bei Gewalttaten sowie bei bestimmten unzumutbaren Belästigungen – insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt – verbessern. Dies gilt vor allem für Gewalthandlungen im sozialen Umfeld des Opfers. Das Gesetz enthält ergänzende Regelungen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Schutzansprüche.

Das Gewaltschutzgesetz regelt in § 1 GewSchG die Befugnis der Zivilgerichte, bei der vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen (sog. „Schutzanordnungen“) zu treffen. § 2 GewSchG schafft den Anspruch des Opfers auf Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung, wenn es um Gewalttaten im häuslichen Bereich geht. § 4 GewSchG sieht die Strafbewehrung des Verstoßes gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG vor. Sachlich zuständig ist das Familiengericht, das eine besondere Abteilung des Amtsgerichts ist.

#### 4. Strategien und Aktionspläne zur Bekämpfung häuslicher sowie geschlechtsspezifischer Gewalt (WD 8)

Die Bundesregierung hat am 23. Dezember 2024 eine umfassende Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025 bis 2030 (Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention – im Folgenden **Gewaltschutzstrategie**)<sup>9</sup> beschlossen. Diese Strategie umfasst 120 Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor und der Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Sie beinhaltet insbesondere die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die künftig die Steuerung der Maßnahmen übernehmen soll.<sup>10</sup>

8 Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, abrufbar in deutscher Sprache unter [GewSchG - Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen](#).

9 Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025 bis 2030 (Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention) vom 23. Dezember 2024 ([Drs. 20/14479](#)), abrufbar auch in englischer Sprache unter [Gewaltschutzstrategie nach der Istanbuler Konvention | Bundesregierung](#). Der Auftrag zur Erstellung der Strategie ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Mehr Fortschritt wagen“ (2021 bis 2025), abrufbar unter [Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit](#).

10 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesinvestitionsprogramm (BMFSFJ), Gewalt bekämpfen: Bundesregierung beschließt Gewaltschutzstrategie, abrufbar unter [Gewalt bekämpfen: Bundesregierung beschließt Gewaltschutzstrategie - BMFSFJ](#).

Die Gewaltschutzstrategie ist in ihrer Form die erste, die sämtliche Gewaltformen der Istanbul-Konvention<sup>11</sup> berücksichtigt. Zuvor gab es auf nationaler Ebene bereits den am 1. Dezember 1999 in Kraft getretenen „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“<sup>12</sup> sowie den am 26. September 2007 beschlossenen „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“<sup>13</sup>.

Maßgebende Ziele der Gewaltschutzstrategie sind:

- der Aufbau einer **umfassenden, kohärenten und ganzheitlichen Politik** zur Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in sämtlichen Formen inklusive der notwendigen institutionellen, finanziellen und organisatorischen Strukturen,
- die **Stärkung des Schutzes und der Unterstützung für Betroffene**, etwa durch einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe sowie durch den Ausbau von Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Beratungsstellen,
- die Verbesserung der **Prävention** durch Aufklärung, Präventionsangebote und gezielte Maßnahmen **gegen digitale Gewalt**
- die **Stärkung der Intervention** durch Polizei, Justiz und Behörden und die Förderung von Täterarbeit und Rückfallprävention,
- die **Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern**, die von häuslicher Gewalt betroffen sind,
- die vollständige **Umsetzung der Istanbul-Konvention** und Berücksichtigung der Empfehlungen des GREVIO-Monitorings (Expertengruppe des Europarats) sowie
- die Stärkung der **sektorübergreifenden Zusammenarbeit** zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft und die Verbesserung der Datenerhebung und des Monitorings.

---

11 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention). Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Gewalt durch politische und rechtliche Maßnahmen zu verhindern, zu verfolgen und zu beseitigen. Gleichzeitig sollen die Diskriminierung von Frauen bekämpft und ihre Rechte gestärkt werden. Die Istanbul-Konvention trat für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Bekanntmachung vom 5. April 2018 (BGBl. 2018 II S. 142) am 1. Februar 2018 in Kraft.

12 Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 1. Dezember 1999, abrufbar in deutscher und englischer Sprache unter [Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - deutsch und englisch - BMFSFJ](#).

13 Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 26. September 2007, abrufbar in deutscher Sprache unter [Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen - BMFSFJ](#). Siehe im Einzelnen die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste „Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt und psychischer Gewalt gegenüber Frauen und Kindern“, vom 6. Januar 2025, [WD 8 - 3000 - 095/24](#).

---

Zur Umsetzung dieser Ziele knüpft die Gewaltschutzstrategie an unterschiedliche Handlungsfelder an, die sich an der Istanbul-Konvention orientieren und konkrete Maßnahmen, Zeitpläne, Ressourcen und Verantwortlichkeiten enthalten.

Bis Ende des Jahres 2024 gab es zudem das sog. Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, welches sich in einen investiven und einen innovativen Teil gliederte. Ziel war es, bestehende Lücken im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu schließen und den bedarfsgerechten Ausbau voranzutreiben. Besonders sollte der Zugang für bisher unzureichend erreichte Zielgruppen wie Frauen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen, vielen oder älteren Kindern sowie Frauen in ländlichen Regionen verbessert werden.<sup>14</sup>

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) organisiert gemeinsam mit der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“** seit 2004 ein Format, das die übergreifende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Akteuren der Zivilgesellschaft fördert.<sup>15</sup> Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe vernetzt Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern und Kommunen mit Nichtregierungsorganisationen und Fachverbänden.<sup>16</sup>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. ist ein von der Bundesregierung geförderter Dachverband von Täterarbeitseinrichtungen, der sich insbesondere die Sichtbarmachung der Themen häusliche Gewalt und Täterarbeit, die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und Sexismus sowie die Qualitätssicherung und Erweiterung der Täterarbeit auf neue Bereiche und Zielgruppen zum Ziel gesetzt hat.<sup>17</sup>

Darüber hinaus gibt es zahlreiche staatliche und nicht-staatliche Institutionen, die häuslicher Gewalt unter anderem durch die Einrichtung von Kooperations- und Interventionsprojekten entgegenwirken wollen.<sup>18</sup> So wurde etwa auf Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons (HilfetelefonG)<sup>19</sup> ein **Hilfetelefon für Opfer häuslicher Gewalt** eingerichtet, welches kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar ist. Das Hilfetelefon „Gewalt

---

14 BMFSFJ, Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, abrufbar unter [Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" - BMFSFJ](#); siehe im Einzelnen [Gesamtevaluation des Bundesförderprogramms](#).

15 Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention ([Drs. 20/14479](#)), dort unter C) 1.2 Ausgangslage im Bereich ineinander greifende politische Maßnahmen und Datensammlung, S. 12.

16 Weitere Informationen zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe abrufbar unter [Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" - BMFSFJ](#).

17 Weitere Informationen zu bestehenden Maßnahmen der Bundesregierung finden sich in der Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention ([Drs. 20/14479](#)) jeweils unter dem Punkt „Ausgangslage“ innerhalb der einzelnen Handlungsfelder.

18 Eine Übersicht über die verschiedenen Hilfs- und Beratungsangebote findet sich auf der Website des BMFSFJ, abrufbar unter [Hilfe und Beratung bei Gewalt - BMFSFJ](#).

19 Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ (HilfetelefonG) vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), abrufbar in deutscher Sprache unter [HilfetelefonG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

gegen Frauen“ ist seit März 2013 aktiv und das erste 24-Stunden-Beratungsangebot in Deutschland, das telefonisch und per Online-Beratung vertraulich, kosten- und barrierefrei sowie mehrsprachig Hilfe und Unterstützung bietet.<sup>20</sup> Zudem werden sog. Frauenhäuser, also Einrichtungen, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend Unterkunft anbieten, geführt. In dem eingetragenen Verein Frauenhauskoordinierung, der einen Großteil des nationalen Hilfe- und Unterstützungssystems vertritt, sind aktuell mehr als 280 Frauenhäuser und 285 Fachberatungsstellen in Deutschland organisiert.<sup>21</sup>

## 5. Statistische Datenlage in Deutschland (WD 8)

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist für eine umfassende statistische Erfassung zur häuslichen Gewalt in Deutschland – jedenfalls in Bezug auf das kriminalistische Vorkommen – zuständig. Das BKA stellt hierzu umfassende Daten zu verschiedenen Gewaltphänomenen – darunter häusliche Gewalt und Tötungsdelikte an Frauen (sog. Femizide) – insbesondere in Form von sogenannten Lagebildern zur Verfügung. Ein übergreifendes System, das darüber hinausgehend eine zentrale Erfassung und Auswertung sämtlicher Daten zur häuslichen Gewalt ermöglicht, existiert hingegen bislang nicht.

Zentrale statistische Quelle ist derzeit das jährlich vom BKA veröffentlichte „**Lagebild Häusliche Gewalt**“.<sup>22</sup> Für das Berichtsjahr 2023 werden darin insgesamt 256.276 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten häuslicher Gewalt angegeben. Die Anzahl der Opfer ist demnach in den letzten fünf Jahren um 19,5 Prozent und im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Prozent angestiegen.<sup>23</sup> Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Daten des Lagebildes um sog. Hellfelddaten handelt, ist jedoch von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen. Bei den Opfern handelt es sich mit 70,5 Prozent weit überwiegend um weibliche Personen – die Täter hingegen sind in 75,6 Prozent der erfassten Fälle männlich.

---

20 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, abrufbar unter [Angebot im Überblick: Hilfetelefon](#).

21 Frauenhaus-Koordinierung e. V., abrufbar unter [Über uns - Frauenhauskoordinierung](#).

22 Bis einschließlich 2021 wurden Daten lediglich im Kontext der Partnerschaftsgewalt in der ebenfalls jährlich veröffentlichten „Kriminalistischen Auswertung – Partnerschaftsgewalt“ (abrufbar unter [BKA - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung](#)) veröffentlicht. Das Lagebild Häusliche Gewalt umfasst neben der Partnerschaftsgewalt auch innerfamiliäre Gewalt. Letztere sind abrufbar unter [BKA - Bundeslagebilder Häusliche Gewalt](#).

23 Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, S. 7, abrufbar unter [BKA - Bundeslagebilder Häusliche Gewalt - Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023](#).

Ergänzend erhebt die Opferbefragung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ Dunkelfelddaten zur Lebenssituation und Gewaltbetroffenheit, um gezieltere Unterstützungsangebote entwickeln zu können.<sup>24</sup> Die Befragung wurde im Zeitraum von Juli 2023 bis Januar 2025 durchgeführt; ihre Ergebnisse sollen noch 2025 in Form eines Berichts verfügbar sein.<sup>25</sup>

Das Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“, das erstmals im November 2024 vom BKA veröffentlicht wurde, erweitert die Datengrundlage um eine bundeseinheitliche und umfassende Auswertung zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten.<sup>26</sup> Es enthält ebenfalls ein eigenes Kapitel zur Fallgruppe Häusliche Gewalt, in dem jedoch im Wesentlichen auf das „Lagebild Häusliche Gewalt“ Bezug genommen wird.

Belastbare Daten zur Einleitung rechtlicher Schritte durch die Betroffenen von häuslicher Gewalt – insbesondere zum Umfang der erwirkten Schutzanordnungen nach dem GewSchG – existieren in Deutschland nicht. Der Verein Frauenhaus-Koordinierung veröffentlicht diesbezüglich jedoch in einer jährlichen Statistik Daten aus einer Befragung der Bewohnerinnen der Einrichtungen. Diese ergibt, dass im Jahr 2023 fast die Hälfte der Frauen (47 Prozent) weder zivil- noch strafrechtliche Schritte eingeleitet hat. Elf Prozent gaben an, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach § 1 GewSchG beantragt zu haben. Nur drei Prozent der befragten Frauen haben die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung nach § 2 GewSchG beantragt.<sup>27</sup>

Auch zur Rückfälligkeit von Tätern häuslicher Gewalt werden derzeit keine belastbaren Daten erhoben.

## **6. Finanzierung von Dienstleistungen, Präventionsprogrammen und Maßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (WD 8)**

Gewaltschutzeinrichtungen – also vor allem Frauenhäuser, aber auch Schutzeinrichtungen für Männer – werden in Deutschland sowohl durch öffentliche Zuwendungen der Bundesländer und Kommunen als auch aus Eigenmitteln der Einrichtungen finanziert. Zu den Eigenmitteln zählen unter anderem Spenden, Bußgelder, ehrenamtliche Tätigkeiten und – in geringem Umfang – Selbstzahlungen der gewaltbetroffenen Personen.<sup>28</sup> Für den Ausbau sowie die staatliche Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems sind grundsätzlich die Bundesländer

24 Bundeskriminalamt, LeSuBiA - Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag – Projektbeschreibung, abrufbar unter [BKA - Projektbeschreibung](#).

25 Bundeskriminalamt, LeSuBiA - Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag – Projektbeschreibung, abrufbar unter [BKA - Projektbeschreibung](#).

26 Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ vom 19. November 2024, abrufbar unter [BKA - Lagebilder Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten](#).

27 Frauenhaus-Koordinierung e. V., Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023, S. 37 ff., abrufbar unter [2024-10-08\\_Langfassung\\_Frauenhausstatistik\\_2023\\_final.pdf](#).

28 Frauenhauskoordinierung e. V., Das Gewaltschutzgesetz – Mein Meilenstein für Schutz und Beratung, abrufbar unter [Gewalthilfegesetz - Frauenhauskoordinierung](#); BMFSFJ, Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (31. Oktober 2023), S. 61, abrufbar unter [kostenstudie-hilfesystem-haeuslicher-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf](#).

verantwortlich.<sup>29</sup> Der Bund ist mittelbar an der Finanzierung beteiligt, indem er Sozialleistungsansprüche der Betroffenen nach dem Sozialgesetzbuch übernimmt und so beispielsweise Aufenthalte in einem Frauenhaus oder psychosoziale Betreuung finanziert. Diese Finanzierungsmöglichkeit besteht jedoch nicht für Betroffene aus sogenannten Drittstaaten.<sup>30</sup>

Im Zeitraum von 2027 bis 2036 beteiligt sich der Bund im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG)<sup>31</sup> erstmals mit rund 2,6 Milliarden Euro direkt am Ausbau der notwendigen Hilfsstrukturen in den Bundesländern.<sup>32</sup> Das GewHG wurde als Teil der Gewaltschutzstrategie umgesetzt und schafft ab dem 1. Januar 2032 einen bundesweiten **Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung** für von Gewalt betroffene Personen. Dieser Rechtsanspruch soll einen **kostenfreien Zugang** zu Unterstützung gewährleisten (vgl. §§ 3, 4 Abs. 5 GewHG). Zudem begründet § 5 Abs. 3 GewHG einen Anspruch der Träger der für das Schutz- und Beratungsnetz erforderlichen Einrichtungen auf eine angemessene öffentliche Finanzierung.

Darüber hinaus hat der Bund im Rahmen des investiven Teils des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ mit einem befristeten Investitionsprogramm bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt 70 Projekte zum Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen finanziell unterstützt. Gefördert wurden sowohl Neubauten als auch An- und Umbauten sowie modernisierende Sanierungen.<sup>33</sup> Schließlich fördert die Bundesregierung verschiedene Dachverbände des Hilfe- und Unterstützungssystems finanziell, wie beispielsweise der Verein Frauenhauskoordinierung und den Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.<sup>34</sup>

29 Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention ([Drs. 20/14479](#)), dort unter B) Der Weg zur Strategie, S. 9.

30 Frauenhauskoordinierung e. V., Finanzierung des Hilfesystems, abrufbar unter [Finanzierung des Hilfesystems - Frauenhauskoordinierung](#); BMFSFJ, Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (31. Oktober 2023), S. 69 f., abrufbar unter [kostenstudie-hilfesystem-haeuslicher-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf](#).

31 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), abrufbar in deutscher Sprache unter [GewHG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#).

32 Frauenhauskoordinierung e. V., Das Gewaltschutzgesetz – Mein Meilenstein für Schutz und Beratung, abrufbar unter [Gewalthilfegesetz - Frauenhauskoordinierung](#); vgl. ferner Vorbemerkungen des Gesetzesentwurfes, dort unter D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ([Drs. 20/14342](#)).

33 BMFSFJ, abrufbar unter [Bundesinvestitionsprogramm: Bundesförderprogramm gemeinsam gegen Gewalt an Frauen](#). Näheres zu den einzelnen Projekten und Ergebnissen des Bundesförderprogramms finden sich im Endbericht sowie in Steckbriefen der Projekte des BMFSFJ, abrufbar unter [Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" - BMFSFI](#).

34 Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention ([Drs. 20/14479](#)), dort unter 1.2. Ausgangslage im Bereich ineinander greifende politische Maßnahmen und Datensammlung, S. 12.

Die Gesamtkosten für das Hilfesystem werden unter Berücksichtigung direkter und indirekter Kosten auf mindestens 3,8 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.<sup>35</sup> Eine Kostenstudie im Auftrag des BMFSFJ aus dem Jahr 2024 beziffert die direkten Kosten des Hilfesystems für das Jahr 2022 auf insgesamt 270,5 Millionen Euro.<sup>36</sup>

\*\*\*

---

35 Sacco, Sylvia: Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland, Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, 2017, vgl. [Kosten der Gewalt - Frauenhauskoordinierung](#). Eine Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (European Institute for Gender Equality - EIGE) beziffert die gesellschaftlichen Folgekosten von häuslicher Gewalt in Deutschland sogar auf ca. 54 Milliarden Euro pro Jahr (vgl. <https://frauen-rechte.de/aktuelles/detail/unzureichende-finanzierung-laesst-der-staat-gewaltbetroffene-frauen-im-stich>).

36 Kienbaum, Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, abrufbar unter [Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt](#).